

26.07.2023

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1999 vom 20. Juni 2023  
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD  
Drucksache 18/4751

**Wie fördert die Landesregierung Heizungstausch und Sanierung sozialer Einrichtungen?**

### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Jugendbildungsstätten, Dorfgemeinschaftshäuser oder Jugendherbergen. Zahlreiche Einrichtungen des sozialen Zusammenlebens in Nordrhein-Westfalen sind bereits in die Jahre gekommen und benötigen dringend einer Sanierung, um den Ansprüchen an einen modernen Betrieb nachzukommen. Dazu zählen Anforderungen an den Brandschutz ebenso wie an die Energieeffizienz des Gebäudes oder eine klimagerechte Heizungsanlage. Darüber hinaus könnte der Einsatz von Photovoltaikanlagen auf Gemeinschaftseinrichtungen einen Beitrag zur Energiewende leisten.

**Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration** hat die Kleine Anfrage 1999 mit Schreiben vom 26. Juli 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung der Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie beantwortet.

- 1. Welche Informationen hat die Landesregierung über den Sanierungsbedarf der Jugendbildungsstätten, die über den Kinder- und Jugendförderplan des Landes gefördert werden? (Bitte in dem Zusammenhang Zahl der über den KJFP geförderten Einrichtungen benennen.)***

Der Sanierungsbedarf im Bereich der Jugendbildungsstätten in Nordrhein-Westfalen wird seitens der Landesregierung nicht erhoben. Durch die Landesjugendämter als zuständige Bewilligungsbehörde für die investive Förderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW werden entsprechende Förderanträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. Sanierungsmaßnahmen haben bei der Förderung hier grundsätzlich Vorrang vor Neubaumaßnahmen und werden im Bewilligungsverfahren entsprechend priorisiert.

Die Anzahl der über den Kinder- und Jugendförderplan NRW insgesamt geförderten Einrichtungen ist in der folgenden Übersicht dargestellt. Davon erfasst ist auch die Förderung von Jugendbildungsstätten.

Haus-halts-jahr	verausgabte in-vestive Mittel KJFP NRW	geförderte Einrichtun-gen	davon bewil-ligte Mittel für Sanierungs-maßnahmen	davon geför-derzte Einrich-tungen mit Sanierungs-maßnahmen
2017	4.017.000,00 €	51	-	0
2018	4.459.000,00 €	45	2.301.144 €	13
2019	3.758.000,00 €	41	2.123.132 €	12
2020	2.442.000,00 €	31	1.103.502 €	10
2021	2.846.000,00 €	41	2.888.191 €	16
2022	2.741.951,00 €	36	1.348.110 €	15
<b>Gesamt</b>	<b>20.263.951,00 €</b>	<b>245</b>	<b>9.764.079 €</b>	<b>66</b>

**2. In welcher Höhe wurden Landesmittel für die Sanierung und (energetische) Modernisierung von Jugendbildungsstätten seit 2017 aufgewendet bzw. stehen aktuell zur Verfügung?**

Zur Höhe der bewilligten investiven Förderungen aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Für die energetische Sanierung und Modernisierung von Jugendbildungsstätten werden dabei keine gesonderten Mittel bereitgestellt und entsprechende Bewilligungen nicht gesondert erfasst. Insbesondere energetische Modernisierungen können Teil umfangreicherer Sanierungsmaßnahmen sein und sind daher nicht trennscharf abzubilden.

Im Haushaltsjahr 2023 stehen innerhalb des Kinder- und Jugendförderplans Mittel in Höhe von insgesamt 4.053.700 € für Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit zur Verfügung. Davon erfasst ist auch die Sanierung und energetische Modernisierung von Jugendbildungsstätten.

Sanierung und energetische Modernisierungen werden unter anderem auch durch den Programmbereich „Klimaschutztechnik“ des landeseigenen Förderprogramms progres.nrw gefördert. Dieser Programmbereich fördert die Einführung und Verbreitung von anwendbaren Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zum sparsamen und effizienten Einsatz von Energie durch finanzielle Zuschüssen, und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele.

Das Landesförderprogramm progres.nrw Klimaschutztechnik ist allein in diesem Jahr mit 230 Mio. Euro ausgestattet. Im Zeitraum von 2017 bis einschließlich 2022 wurden im Programmbereich Klimaschutztechnik (ehem. Markteinführung) insgesamt Landesmittel i.H.v. über 265 Mio. € aufgewendet. Jugendbildungsstätten, Dorfgemeinschaftshäuser und Jugendherbergen sind in dem Programm grundsätzlich antragsberechtigt, sofern der Träger nicht der Bund oder das Land selbst ist.

**3. Auf welche Förderprogramme des Landes können Betreiber von Dorfgemeinschaftshäusern und Jugendherbergen für die Sanierung und (energetische) Modernisierung zurückgreifen?**

Nach § 9 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG-KJFöG) erstellt das für Jugend zuständige Ministerium einen Kinder- und

Jugendförderplan. Das Land gewährt den anerkannten freien Trägern in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage dieses Kinder- und Jugendförderplans Zuwendungen unter anderem zur Erhaltung und Optimierung der Infrastruktur in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen.

**4. Welche Landesförderungen für einen Heizungstausch hin zu erneuerbaren Energien gibt es für Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen oder Dorfgemeinschaftshäuser?**

Unter anderem für den Austausch von Heizungsanlagen kann grundsätzlich eine Förderung der Träger der freien Jugendhilfe über die Position 1.15 des Kinder- und Jugendförderplans NRW im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen.

Darüber hinaus beinhaltet der Programmbereich „Klimaschutztechnik“ von progres.nrw verschiedene Fördergegenstände mit denen ein Heizungstausch bezuschusst werden kann.

- Der Fördergegenstand 6.2.1 fördert die Nutzung der oberflächennahen Geothermie in Kombination mit einer Wärmepumpe. Im Rahmen dieses Fördergegenstands werden Erdsonden, Erdwärmekollektoren und Brunnenbohrungen mit einer Summe von insgesamt max. 100.000 € je Gebäude und Standort gefördert. Die Rahmenbedingungen zu diesem Fördergegenstand finden Sie unter <https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energie-wende/foerderung-von-oberflaechennaher-geothermie-verbindung-mit-einer-waermepumpe>.
- Der Fördergegenstand 6.3.1 fördert stationäre wasserstoffbasierte Energiesysteme in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage. Elektrolyseure und Wasserstoffspeicher in Verbindung mit einem wasserstoffbasierten Heizkessel können mit maximal 110.000 € gefördert werden. Thermische Solaranlagen für die Gebäudeversorgung werden mit max. 90 € / qm Bruttokollektorfläche gefördert. Die Rahmenbedingungen zu diesem Fördergegenstand finden Sie unter <https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energie-wende/foerderung-von-stationaeren-wasserstoffbasierten-energiesystemen-verbindung-mit-einer>.
- Der Fördergegenstand 6.3.3 fördert Biomasseanlagen in Verbindung mit der Nutzung von Solarenergie. Dabei werden verschiedene Biomasseanlagen mit Fördersätzen zwischen 750 € (wassergeführte Pelletöfen und Holzvergaseröfen) und 2000 € (Pelletkessel mit Brennwerttechnik) gefördert. Die Rahmenbedingungen zu diesem Fördergegenstand finden Sie unter <https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energie-wende/foerderung-von-biomasseanlagen-verbindung-mit-der-nutzung-von-solarenergie>.
- Durch den Fördergegenstand 6.3.4 werden Steuereinrichtungen für den Betrieb von geothermischen Wärmepumpen in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage mit einer Fördersumme von max. 750 € je Gebäude und Standort gefördert. Die Rahmenbedingungen zu diesem Fördergegenstand finden Sie unter <https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energie-wende/foerderung-von-steuereinrichtungen-fuer-den-betrieb-von-waermepumpen-verbindung-mit-einer>.

**5. Welche Landesmittel gibt es für Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen oder Dorfgemeinschaftshäuser zur Förderung des Einsatzes von Photovoltaik?**

Auch für den Einsatz von Photovoltaik kann eine Förderung der Träger der freien Jugendhilfe über die Position 1.15 des Kinder- und Jugendförderplans NRW im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel grundsätzlich erfolgen.

Die jährlich im Programm progres.nrw zur Verfügung stehenden Mittel werden auch für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen eingesetzt. Handelt es sich bei der Jugendbildungsstätte, dem Dorfgemeinschaftshaus oder der Jugendherberge um ein kommunales Gebäude und wird dies nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts genutzt sind bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben über den Fördergegenstand „6.1.3 Förderung von Photovoltaik-Dachanlagen auf kommunalen Gebäuden zusammen mit einem Batteriespeicher“ förderfähig.

Darüber hinaus steht für Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände, Unternehmen (z.B. Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen) sowie private Hochschulen und Forschungseinrichtungen eine Förderung von Beratungsleistungen zum Photovoltaikausbau zur Verfügung. Die Rahmenbedingungen zu diesem Fördergegenstand finden Sie unter <https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energie-wende/foerderung-von-beratungsleistungen-zum-photovoltaikausbau>.

Das zentrale Förderinstrument in Deutschland zum Ausbau der Erneuerbaren Energien – auch für Photovoltaik – ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Es gewährleistet jedem Anlagenbetreiber einer PV-Anlage eine gesicherte Mindestvergütung für in das Stromnetz eingespeisten PV-Strom über den Zeitraum von 20 Jahren. Die Höhe der Vergütungssätze ist abhängig von der Anlagengröße und Anlagenart.

Gemäß § 80a EEG 2023 darf das Land über das EEG hinaus PV-Anlagen direkt nur sehr eingeschränkt zusätzlich fördern. Die oben aufgeführten Förderungen füllen den bestehenden Spielraum aus.